



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 24. Juli 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 1. Juli 2009 betreffend Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 1.7.2009 das Einkommen des Berufungswerbers gemäß § 19 KBGG für das Jahr 2002 mit € 12.552,10 berücksichtigt. Die Abgabe gemäß § 19 Abs. 1 KBGG betrage 0 % vom Einkommen, somit € 0,00. Der verbleibende Rückforderungsbetrag für die Folgejahre betrage € 48,48. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 oder 3 KBGG sei der Berufungswerber alleine zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet. Im Jahr 2002 seien die für die Rückzahlung des Zuschusses maßgeblichen Einkommensgrenzen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG jedoch **nicht** überschritten worden.

Die dagegen eingebrachte Berufung vom 24.7.2009 wurde damit begründet, dass der Berufungswerber zu keinem Zeitpunkt von der Gebietskrankenkasse oder einer anderen Stelle über die Auszahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld informiert worden sei. Im Falle einer Information hätte er darauf hingewiesen, dass er das erforderliche Höchsteinkommen überschreite und, dass von einer Auszahlung des Zuschusses Abstand genommen werden solle.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG hat der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 (alleinstehende Elternteile) ausbezahlt wurde, die Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeldgesetz zu leisten.

Erhält den Zuschuss also ein alleinstehender Elternteil, dann trifft die Rückzahlungsverpflichtung den jeweils anderen Elternteil.

Beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld handelt es sich um eine Geldleistung "für sozial schwache Eltern" (so explizit die Materialien zum KBGG, RV 620 BlgNR 21. GP, 53). Die Bestimmungen des KBGG betreffend den Zuschuss zum KBGG sind größtenteils wörtlich dem KGG (BGBl. I 47/1997) entnommen (§§ 15 ff.), das seinerseits ohne inhaltliche Änderungen die Bestimmungen des Karenzurlaubszuschussgesetzes (KUZuG), BGBl. 297/1995, übernahm.

Die Materialien (zum KUZuG, RV134 BlgNR 19. GP, 8) rechtfertigen die bei alleinstehenden Elternteilen bestehende Zahlungspflicht des jeweils anderen Elternteiles mit folgenden Argumenten: "Damit soll nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuss erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Bestimmung soll auch missbräuchlichen Inanspruchnahmen des Karenzurlaubsgeldes (Zuschusses) bei "verschwiegenen" Lebensgemeinschaften entgegenwirken" (vgl. VfGH 26.2.2009, G 128/08).

Die vom Berufungswerber in seiner Berufung vertretene Rechtsauffassung, eine Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld setze die ordnungsgemäße Information der zur Rückzahlung verpflichteten Person voraus, trifft nicht zu, weil die Bestimmung des § 18 KBGG die Rückzahlungsverpflichtung nicht von der im § 16 leg.cit. vorgesehenen Verständigungspflicht abhängig macht. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht jedenfalls unabhängig davon, ob der Rückzahlungsverpflichtete eine Mitteilung vom zuständigen Krankenversicherungsträger erhalten hat oder nicht. § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG sieht für die Rückzahlungsverpflichtung des Elternteiles nur vor, dass an den anderen, alleinstehenden Elternteil ein Zuschuss ausbezahlt wurde. Gegenüber dem zur Rückzahlung verpflichteten Elternteil entsteht der Abgabeananspruch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sein Einkommen die Grenze des § 19 KBGG erreicht.

Für das Entstehen der Rückzahlungsverpflichtung des Berufungswerbers ist es daher ohne Bedeutung, ob er von der Gewährung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld verständigt wurde oder nicht.

Der Berufungswerber hat im Jahr 2002 die Einkommensgrenze des § 19 KBGG jedoch **nicht** überschritten.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG beträgt die Abgabe jährlich in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 und 3 erst bei einem jährlichen Einkommen von **mehr als „14.000 €“** 3 % des Einkommens.

Im vorliegenden Fall beträgt die Abgabe 0,00 €.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 1. März 2010